



Allgemeinverfügung zum Erlass einer Veränderungssperre gemäß § 44a I 2 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 03.04.2026

Die Bezirksregierung Münster erlässt als zuständige Planfeststellungsbehörde zur Sicherung der im raumverträglichen Trassenkorridor ausgewiesenen Engstelle südlich der Gemeinde Heiden, Trassenkorridorsegment (TKS) NRW_213a aus der Raumverträglichkeitsprüfung für die geplanten Offshore-Netzanbindungssysteme der „Windader West“ – Teilstück NRW, Gutachterliche Stellungnahme vom 13.12.2024, für die spätere Planfeststellung des Offshore-Vorhabens der Windader West folgende

Veränderungssperre.

1. Die Veränderungssperre erstreckt sich räumlich auf den kartografisch entsprechend ausgewiesenen Bereich des Trassenkorridors auf dem Gebiet der Gemeinde Heiden im Kreis Borken.

Folgende Flurstücke der Gemeinde Heiden, Gemarkung Heiden werden von der Veränderungssperre erfasst:

- Flur 52, Flurstücke 103 (teilweise), 106 (teilweise), 107 (teilweise), 110 (teilweise), 112 (teilweise), 130 (teilweise), Flurstück 133 (teilweise),
- Flur 55, Flurstücke 30 (teilweise), 32 (teilweise), 33 (teilweise), 34 (teilweise), 55 (teilweise), 56 (teilweise), 84 (teilweise).

Die als Anlage 1 beigefügte kartografische Darstellung des Gebietes, auf das sich die Veränderungssperre erstreckt, ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung. Umfasst werden alle Flurstücksteile, die in der kartografischen Darstellung durch eine violett durchgezogene Linie umgrenzt sind.

2. Auf den unter Ziffer 1. aufgeführten Flächen ist es verboten, solche Veränderungen vorzunehmen, die den Wert wesentlich steigern oder die Umsetzung des geplanten Offshore-Vorhabens der Windader West erheblich erschweren. Insbesondere sind folgende Maßnahmen untersagt:
 - a. Intensivierung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung des Grundstücks,
 - b. Errichtung und / oder Erweiterung baulicher Anlagen (z. B. auch Wind- / Solarenergieanlagen),
 - c. Trockenlegung oder Urbarmachung bzw. Aufforstung des Grundstücks,

- d. Ablagerungen, Aufschüttungen oder Abgrabungen, die zur Umsetzung des geplanten Offshore-Vorhabens der Windader West wieder beseitigt werden müssen, sowie
 - e. Verlegung von Leitungen.
3. Ausgenommen von der Veränderungssperre sind Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten sowie die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.
 4. Die unter Ziffer 2. aufgeführten Verbote sowie die Ausnahmen unter Ziffer 3. gelten für jedermann, d.h. nicht nur für Grundstückseigentümer, sondern auch für alle sonstigen schuldrechtlich oder dinglich Berechtigten sowie für Behörden.
 5. Diese Veränderungssperre ist ab dem 07.04.2026 wirksam und gilt für die Dauer von drei Jahren, also bis zum 06.04.2029, es sei denn die Offenlage der Planunterlagen erfolgt zu einem früheren Zeitpunkt.
 6. Es ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.

I Begründung zu den Ziffern 1. bis 5.

1. Sachverhalt

Mit Schreiben vom 11.02.2026 hat die Amprion Offshore GmbH, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund, als Tochtergesellschaft der Amprion GmbH beantragt, eine Veränderungssperre für den Bereich südlich von Heiden zugunsten der Offshore-Vorhaben der Windader West gemäß § 44a I 2 EnWG zu erlassen. Der genaue Bereich kann der Anlage 1 entnommen werden.

Gemäß § 1 II des Windenergie-auf-See-Gesetzes (WindSeeG) sollen bereits im Jahr 2035 Windparks auf See 40 Gigawatt elektrische Leistung erzeugen. Teil davon sind auch mehrere Windparks in der Nordsee, welche voraussichtlich ab Mitte der 2030er Jahre in Betrieb genommen werden sollen. Die Offshore-Windenergie soll dann mit der Windader West in die Verbrauchszentren von Nordrhein-Westfalen geleitet werden.

Zum Gesamtvorhaben Windader West gehören die vier Offshore-Netzanbindungssysteme (O-NAS) Kusenhorst (NOR-6-4), Rommerskirchen 1 (NOR-14-2), Rommerskirchen 2 (NOR-16-3) sowie Niederrhein (NOR-5-2), die Bestandteile des 1. NEP-Entwurfs 2037/2045 (2025) sind. Die drei Kabelsysteme der O-NAS Rommerskirchen 1, Rommerskirchen 2 sowie Niederrhein sollen in einem „Energiekorridor“ gebündelt werden. Da das O-NAS Kusenhorst im Leerrohr des BBPIG-Vorhabens Korridor B (Nr. 48/49) mitgeführt wird, ist der im Regierungsbezirk Münster zu beplanende Trassenkorridor ab dem Raum Zetel, also im Landtrassenbereich der O-NAS, bis zu den Netzverknüpfungspunkten von bisher vier auf nun drei Systeme reduziert.

In dem hier gegenständlichen Bereich ist ein Schutzstreifen der Windader West in einer Breite von ca. 25 m vorgesehen, der von jeglicher Bebauung freigehalten werden muss. Der Schutzstreifen ist nicht frei wählbar, er ergibt sich aus den technischen Regelwerken. Im Flächenentwicklungsplan 2025 vom 30.01.2025 ist festgelegt, dass die Ausführung der Kabelsysteme als

Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragung erfolgen soll. So sieht es auch der 1. NEP-Entwurf 2037/2045 (2025) vor.¹

Es ist seitens der Amprion Offshore GmbH geplant, für die hier gegenständlichen O-NAS im dritten Quartal 2028 die Anträge auf Durchführung der Planfeststellungsverfahren bei den zuständigen Planfeststellungsbehörden zu stellen.

2. Formell-rechtliche Würdigung

Für den Erlass der Veränderungssperre ist die Bezirksregierung Münster als Planfeststellungsbehörde gemäß § 44a I 2 i. V. m. § 43 I 1 Nr. 2 EnWG i. V. m. § 1 II 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Energiewirtschaftsrechts sachlich, örtlich und instanziell zuständig.

Die Veränderungssperre wird gemäß § 44a I 3 Hs 1 EnWG in der Form einer Allgemeinverfügung erlassen. Gemäß § 35 S. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) gibt es drei Varianten der Allgemeinverfügung. Sie richtet sich (1.) an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbar Personenkreis, (2.) betrifft die öffentlich-rechtliche Eigenschaft einer Sache oder (3.) deren Benutzung durch die Allgemeinheit.² Vorliegend handelt es sich um die zweite Alternative, da die Nutzung der von der Veränderungssperre umfassten Flurstücksteile geregelt wird und sich ein betroffener Personenkreis nicht abschließend bestimmen lässt. Der Begriff der „Sache“ umfasst auch Grundstücke, unabhängig davon, ob diese im öffentlichen oder privaten Eigentum stehen.³ Durch die Veränderungssperre werden die betroffenen Grundstücke in ihrer Nutzung beschränkt, wodurch eine öffentlich-rechtliche Eigenschaft der betroffenen Flurstücksteile festgelegt wird und dadurch öffentlich-sachenrechtlich die Benutzbarkeit der Grundstücke geregelt wird, wie dies etwa durch die Widmung eines öffentlichen Weges erfolgt.⁴

Von einer Anhörung nach § 28 I VwVfG NRW soll gemäß § 44a I 3 Hs 2 EnWG zur Verfahrensbeschleunigung und zur Sicherstellung der Effektivität der Veränderungssperre abgesehen werden.⁵ Ein atypischer Fall, also Gründe, die ein Abweichen von diesem Grundsatz erforderlich machen würden, sind nicht ersichtlich. Der vorliegende Fall bildet den vom Gesetzgeber zugrunde gelegten Standardfall ab.

3. Materiell-rechtliche Würdigung

a.

Rechtsgrundlage der Veränderungssperre in der Form einer Allgemeinverfügung ist § 44a I 2 EnWG. Demnach kann die Planfeststellungsbehörde für Flächen, die Gegenstand einer Raumverträglichkeitsprüfung nach § 15 des Raumordnungsgesetzes (ROG) waren, eine Veränderungssperre erlassen, wenn anderenfalls die Möglichkeit besteht, dass die Trassierung der darin zu verwirklichenden Leitung erheblich erschwert wird.

Vorliegend sind die Voraussetzungen für den Erlass der Veränderungssperre erfüllt.

Eine Raumverträglichkeitsprüfung gemäß § 15 ROG i. V. m. § 1 der Raumordnungsverordnung ist bereits von der Regionalplanungsbehörde bei der Bezirksregierung Düsseldorf

¹ Vgl. 1. NEP-Entwurf 2037/2045 (2025), S. 141.

² Vgl. Schoch/Schneider/Knauff, 7. EL Mai 2025, VwVfG § 35 Rn. 200.

³ Vgl. ebd. Rn. 207.

⁴ Vgl. ebd. Rn. 208.

⁵ Vgl. BT-Drs. 21/1497, S. 158.

durchgeführt worden. Die Raumverträglichkeitsprüfung endete mit der Gutachterlichen Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf vom 13.12.2024, in welcher festgestellt wurde, dass der Korridorverlauf mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar, mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abgestimmt ist und den Anforderungen an die Umweltverträglichkeit auf der Planungsstufe entspricht und somit raumverträglich ist, sofern die Maßgaben zur Vermeidung von Zielkonflikten erfüllt werden.

Die Trassierung des geplanten Vorhabens Windader West wird ohne den Erlass der Veränderungssperre erheblich erschwert. Da es insbesondere aufgrund des Regionalplans Münsterland, des Flächennutzungsplans sowie Bebauungsplans der Gemeinde Heiden und Baugenehmigungen bzw. Vorbescheiden für Einzelvorhaben, insbesondere die großflächige Agri-Photovoltaik-Anlage westlich der Straße „Rhader Weg“, bestehende Windenergieanlagen (WEA) nördlich der „Leblicher Straße“ sowie das geplante Repowering des Bürgerwindparks A31, zu konkurrierenden Planungen in dem betroffenen Bereich kommen kann, ist das Eintreten von Nutzungsansprüchen, die mit den Offshore-Vorhaben der Windader West unvereinbar sind, nicht auszuschließen.

Da die Option des Erlasses einer Veränderungssperre für planfestzustellende Energieinfrastrukturen, die in den Anwendungsbereich des § 44a EnWG fallen, laut der Gesetzesbegründung zu § 44a EnWG dazu dient, einen Gleichlauf mit § 16 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz herzustellen,⁶ ist für Veränderungssperren nach § 44a EnWG bereits die Möglichkeit ausreichend, dass die an den festgelegten Trassenkorridor gebundene Trassierung durch neue tatsächliche oder rechtliche Hindernisse erheblich erschwert werden könnte. Dieser weite Maßstab dient einer zügigen Verwirklichung des energieinfrastrukturellen Vorhabens durch die Sicherung des anschließenden Planfeststellungsverfahrens. Entscheidend für den Erlass einer Veränderungssperre ist, dass Maßnahmen, die den für die Planung zur Verfügung stehenden Raum reduzieren könnten, nicht völlig ausgeschlossen werden können bzw. fernliegend sind.⁷

Diese Voraussetzung ist gegeben. Eine alternative Trassenführung auf den als raumverträglich bewerteten Flächen ist im konkreten Abschnitt (TKS NRW_213a, vgl. Anlage 1) insbesondere aufgrund von Engstellensituationen entweder unmöglich oder zwar möglich, aber deutlich nachteiliger zu bewerten und nur ohne Berücksichtigung wesentlicher Trassierungsgrundsätze realisierbar.

Es besteht plausibel ein Sicherheitsbedürfnis für die von dieser Veränderungssperre umfassten Flächen, da sie für die geplanten Erdkabel benötigt werden.

Der zurzeit geplante Trassenverlauf des TKS NRW_213a beginnt am Absprungpunkt vom TKS NRW_211 östlich von Heiden, quert nordöstlich der Gemeindestraße „Lembecker Straße“ die Freileitung „Kusenhorst-Gronau“ und verläuft dann gebündelt mit dieser Richtung Südwesten. In dem Bereich verschwenkt die aktuell geplante Trassenführung abschnittsweise wegen einer im Bauantragsverfahren befindlichen Agri-Photovoltaik-Anlage sowie der seit dem 16.10.2025 planfestgestellten Gasversorgungsleitung Marbeck-Heiden inklusive GDRM-Anlage geringfügig nach Westen. Die Trasse quert die Gasversorgungsleitung Marbeck-Heiden und schließt dann an das TKS NRW_213b an.

Im Geltungsbereich der Veränderungssperre und dem näheren räumlichen Umfeld führen bereits existierende Raumnutzungen und Raumfunktionen innerhalb des festgelegten Trassenkorridors zu erheblichen Einschränkungen der Trassierungsmöglichkeiten.

⁶ Vgl. BT-Drs. 21/1497, S. 157.

⁷ Vgl. BVerwG, Beschluss vom 29. Juli 2021, 4 VR 8.20, Rn. 20.

Die durch die Veränderungssperre gesicherte Engstelle liegt im südlichen Teil des TKS NRW_213a. Im Bereich des Trassenkorridors Windader West sind im gültigen Regionalplan Münsterland⁸ ein Windenergiebereich sowie ein Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz festgesetzt, durch welche der Trassierungsspielraum innerhalb des Trassenkorridors eingegrenzt wird. Die Engstelle besteht, um die vorgenannten Bereiche möglichst geringfügig und nur randlich in Bündelung mit der Bestandsfreileitung „Kusenhorst-Gronau“ zu beanspruchen. Im TSK NRW_213a existieren für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar nach jetzigem Stand keine anderweitigen Alternativverläufe für die Erdkabeltrasse.

Es werden WEA-Standorte in einem Repowering-Verfahren des Bürgerwindparks A31 neu geplant. Für Repoweringmaßnahmen wurden bei der Vorhabenträgerin bereits mehrere Anfragen gestellt, die sich auf den Bereich nördlich der Gemeindestraße „Leblicher Straße“ beziehen. Im nördlichen Bereich des anschließenden TKS NRW_213b befinden sich weitere Bestandsanlagen, bei denen ein Repowering vorgesehen sei. Ein Verschwenken der Erdkabeltrasse ist durch diese Standortveränderungen der WEA dadurch zunehmend eingeschränkt.

Es ist eine geschlossene Querung der „Leblicher Straße“ und des „Engelradingbach“ geplant, weil hier eine Vielzahl erdverlegter Versorgungsleitungen vorhanden ist. Darüber hinaus ergibt sich südlich der „Leblicher Straße“ ein 210 m breiter Bereich zwischen dem Schutzstreifen der Freileitung „Kusenhorst-Gronau“ und einem Wohngebäude für den Auftauchbereich der geschlossenen Querung an der „Leblicher Straße“, sodass eine Engstelle entsteht, die aufgrund der Rahmenbedingungen nicht vermieden werden kann.

Eine weitere Engstelle ergibt sich im Bereich der geschlossenen Querung der Gemeindestraße „Dorstener Landweg“ südwestlich des Auftauchbereichs zwischen den landwirtschaftlich genutzten Einzelhofanlagen von ca. 105 m, die – aufgrund der Hofbebauungen östlich und westlich des als raumverträglich bestätigten Trassenkorridors – ebenfalls nicht anders passiert werden können.

Weiterhin ist westlich der Straße „Rhader Weg“ eine großflächige Agri-Photovoltaik-Anlage geplant, die nördlich des TKS NRW_213a an eine bewaldete und mit einer Einzelhofstelle bebaute Fläche angrenzt. Es ist nicht auszuschließen, dass die Agri-Photovoltaik-Anlage die Errichtung der Erdkabel wesentlich erschweren könnte. An dieser Stelle ist der Verlauf sowie der Kreuzungswinkel der Trasse abhängig von der planfestgestellten Gasversorgungsleitung Marbeck-Heiden. Es besteht daher keine Möglichkeit einer Umtrassierung in nördliche Richtung. Nach Süden liegt eine Beschränkung durch die bestehende Freileitung vor.

Der Eintauchbereich der geschlossenen Querung nordöstlich des „Rhader Wegs“ ist durch den Kreuzungswinkel mit der Gasversorgungsleitung Marbeck-Heiden technisch vorgegeben.

Abgesehen von den bereits aufgeführten Maßnahmenplanungen könnten auch andere Bauvorhaben oder räumliche Veränderungen, durch die der bereits sehr begrenzte Raum für die Trassenverlegung noch weiter beschränkt würde, den Bau der Erdkabelvorhaben in diesem Bereich ernsthaft gefährden oder sogar unmöglich machen. Insbesondere sind hier bauliche Nutzungen wie Hoferweiterungen oder andere landwirtschaftliche Gebäude im Außenbereich, Freiflächen-Solaranlagen, WEA oder ähnliche zu nennen, welche sowohl Errichtung als auch Betrieb der O-NAS entgegenstehen oder diese im Geltungsbereich der zu erlassenden Veränderungssperre zumindest erheblich erschweren könnten.

Zur Sicherstellung der dargelegten erforderlichen Querungen der vorhandenen Infrastrukturen innerhalb des gegenständlichen Korridorbereiches ist ein Freihalten des aktuell noch zur Verfügung stehenden Passageraums von baulichen Anlagen notwendig.

⁸ Regionalplan Münsterland 2014, zuletzt geändert mit Bekanntmachung im GV.NRW vom 17.04.2025 (GV.NRW. 2025 Nr. 21 S. 385).

Die Veränderungssperre ist beschränkt auf wesentliche wertsteigernde und erhebliche Maßnahmen.⁹

Eine Veränderung ist dann wesentlich wertsteigernd, wenn durch sie der Verkehrswert des von der Veränderungssperre betroffenen Grundstückes nicht nur unwesentlich erhöht und eine spürbare Steigerung der Kosten des Grundstückes zulasten der Vorhabenträgerin im Falle einer Übernahme die Folge ist (vgl. Ziffer 2 lit. a-c).¹⁰

Um eine erheblich erschwerende Veränderung im Sinne dieser Veränderungssperre handelt es sich dann, wenn die entsprechende Veränderung zusätzliche, bis zum Inkrafttreten dieser Veränderungssperre nicht erfasste, technische, baubetriebliche oder sonstige Maßnahmen erforderlich machen und damit auch ein erhöhter finanzieller Aufwand überwunden werden muss (vgl. Ziffer 2 lit. d-e).¹¹

Ziffer 3 ist Ausdruck des Bestandsschutzes. Von der Veränderungssperre nicht umfasst sind Maßnahmen, die bereits vor Inkrafttreten der Veränderungssperre in rechtlich zulässiger Weise begonnen wurden, in denen also von einer Baugenehmigung Gebrauch gemacht wurde¹² sowie Unterhaltungsarbeiten und eine bisher ausgeübte Nutzung.¹³ Zu Unterhaltungsarbeiten gehören Maßnahmen, die dem Erhalt des vorhandenen Bestandes dienen, also Reparatur- und Instandhaltungsmaßnahmen, die zur Sicherung der Funktion und bisherigen Nutzung des Grundstückes erforderlich sind (bspw. Türen, Fenster, Dächer). Nicht erfasst sind allerdings Modernisierungsmaßnahmen, da diese den Wert des Grundstückes steigern.¹⁴ Voraussetzung für die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung ist, dass diese rechtmäßig ist und bereits bei Inkrafttreten der Veränderungssperre ausgeübt worden ist.¹⁵

b.

Es handelt sich bei dem Erlass der Veränderungssperre um eine Ermessensentscheidung. Der Erlass der Veränderungssperre ist ermessensfehlerfrei.

Das Vorhaben ist ein bedeutender Schritt für den Umbau des Energiesystems in Deutschland und gewährleistet die Versorgungssicherheit. Die Errichtung und Inbetriebnahme der O-NAS steht im überragenden öffentlichen Interesse an einem zügigen Netzausbau, der der öffentlichen Sicherheit und Gesundheit dient (§ 43 IIIa 1 i. V. m. § 43 I 1 Nr. 2 EnWG, § 1 III Wind-SeeG). Die Veränderungssperre nach § 44a I 2 EnWG ist geeignet, die Umsetzung des Vorhabens zu fördern, indem für die entsprechenden Flächen eine Sperrwirkung eintritt. Durch die Veränderungssperre werden die in der Regionalplanung festgelegten Trassenkorridore für die spätere Planfeststellung der Erdkabel nach § 44 EnWG gesichert. Der benötigte Korridor wird von baulichen Anlagen freigehalten, sodass die Ermittlung einer konfliktarmen Trasse im TKS NRW_213a und im TKS NRW_247 für das Planfeststellungsverfahren möglich bleibt.

Die Raumnutzung ist im betroffenen TKS bereits stark eingeschränkt und weist eine hohe Dichte an Planungshindernissen (s. unter I.3.a) auf. Andere mildere, aber gleich geeignete Maßnahmen zur Sicherung der Trassierung im festgelegten Korridor sind nicht ersichtlich. Von einer Beteiligung der zuständigen Vorhabenträgerin oder der Bezirksregierung Münster als Planfeststellungsbehörde in anderen Genehmigungsverfahren ist nur in Einzelfällen auszugehen, sodass durch solche Stellungnahmen nur ein geringer Einfluss auf die

⁹ Vgl. BeckOK EnWG/Rietzler, 17. Ed. 1.12.2025, EnWG § 44a Rn. 11 m. w. N.

¹⁰ Vgl. BeckOK EnWG/Rietzler, 17. Ed. 1.12.2025, EnWG § 44a Rn. 12 m. w. N.

¹¹ Vgl. ebd. Rn. 13 m. w. N.

¹² Vgl. ebd. Rn. 15 m. w. N.

¹³ Vgl. ebd. Rn. 14 m. w. N.

¹⁴ Vgl. ebd. Rn. 16 m. w. N.

¹⁵ Vgl. ebd. Rn. 17.

Genehmigungsentscheidungen erfolgen könnte. Diese Maßnahme ist insoweit nicht gleich geeignet zur Trassensicherung. Auch mündliche Absprachen oder schriftliche Zusagen können nicht zu demselben Ergebnis führen wie die Veränderungssperre, da diese nur einigungswillige Einzelfälle abdecken.

Der Erlass der Veränderungssperre ist angemessen. Der mit der Veränderungssperre verfolgte Zweck zur Sicherung der Energieversorgung hat eine überragende Bedeutung für das gesamtstaatliche Gemeinwohl.

Bei der Veränderungssperre handelt es sich um eine Inhalts- und Schrankenbestimmung i. S. d. Art. 14 I 2 des Grundgesetzes, die grundsätzlich entschädigungslos von den betroffenen Grundstückseigentümern hinzunehmen ist.¹⁶ Die Veränderungssperre stellt somit einen Eingriff in das Grundrecht auf Eigentum dar. Auch dingliche Nutzungsrechte sind vom Schutzbereich des Art. 14 I des Grundgesetzes erfasst.

Die Beeinträchtigungen, die durch die Veränderungssperre für die Betroffenen entstehen, sind in Anbetracht des Gemeinwohlinteresses zumutbar und verhältnismäßig. Diejenigen Grundstücke, auf welchen sich abzeichnet, dass die Trassierung erheblich erschwert wird, sind durch die Veränderungssperre zu sichern, um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Im Vergleich zu dem öffentlichen Interesse an der Sicherheit des Energiesystems in Deutschland fallen die grundrechtlich geschützten Interessen der betroffenen Grundstückseigentümer weniger ins Gewicht. Eine sichere Energieversorgung ist entscheidend für das gesamtstaatliche Gemeinwohl, sodass schnellstmögliche Rechts- und Planungssicherheit hergestellt werden muss. Hierfür ist die Veränderungssperre ein legitimes Mittel, da mit ihr der verfolgte Zweck – die Sicherstellung der Planung – erreicht werden kann.

Insbesondere an den vorgenannten besonders kritischen Stellen kann durch die Sicherung der Flächen verhindert werden, dass andere Vorhaben kurzfristig umgesetzt werden. Eine zügige Umsetzung des Vorhabens steht im überragenden öffentlichen Interesse gemäß § 43 IIIa 1 EnWG und steht mit den Zielen des EnWG (§ 1) im Einklang. Die durch den Ausbau von O-NAS nutzbare Menge an Strom aus erneuerbaren Energien ist besonders hoch, sodass dieser Maßnahme eine umso größere Bedeutung zukommt.¹⁷ Das Interesse der Betroffenen an einer uneingeschränkten Nutzung ihrer Flächen bis zum Antrag im Planfeststellungsverfahren tritt dahinter zurück, auch weil die Beeinträchtigung angesichts der hohen Dichte an bestehenden Planungshindernissen gering ist. Die Nutzbarkeit der betroffenen Grundstücke wird nur im Rahmen des § 44a I 1 EnWG eingeschränkt. Es werden keine Eigentumsrechte entzogen, sodass der Umfang des Eingriffes qualitativ begrenzt ist. Von der Veränderungssperre sind nur tatsächliche Änderungen des Grundstücks umfasst, nicht solche rechtlicher Natur.¹⁸

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist auf das Erforderliche beschränkt und umfasst gerade nur diejenigen Flurstücke bzw. Flurstücksteile, bei denen bereits jetzt Engstellen für die Trassierung bestehen und bei welchen die Möglichkeit existiert, dass die Trassierungsfindung weiter erschwert wird. Dadurch wird die Beeinträchtigung der betroffenen Eigentümer und Pächter so gering wie möglich gehalten. Gleichzeitig muss der Vorhabenträger ein ausreichend großer Spielraum zur Verfügung stehen, um die Feintrassierung für das Planfeststellungsverfahren vornehmen zu können.

Grundsätzlich können für die betroffenen Grundstücke die Errichtung baulicher Anlagen oder sonstige Landnutzungen weiterhin geplant und umgesetzt werden, soweit sie an die Erdkabelleitung angepasst ausgestaltet werden. Auch eine landwirtschaftliche Nutzung der Flächen ist

¹⁶ Vgl. BeckOK EnWG/Rietzler, 17. Ed. 1.12.2025, EnWG § 44a Rn. 6 m. w. N.

¹⁷ Vgl. BVerfG, Beschl. V. 22.3.2022 – 1 BvR 1187/17, Rn. 149.

¹⁸ Vgl. OLG Naumburg Beck RS 2010, 23746; vgl. Kment EnWG/Turiaux § 44a Rn. 11.

weiterhin möglich, lediglich wesentlich wertsteigernde und erhebliche Maßnahmen (siehe unter Ziffer I.3.a) sind untersagt.

Weiterhin ist die Veränderungssperre nur für drei Jahre befristet, sofern die Auslegung der Planunterlagen nicht zu einem früheren Zeitpunkt erfolgt. Die drei Jahre ergeben sich aus dem vorgesehenen Zeitpunkt der Antragstellung auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens im dritten Quartal 2028 zuzüglich eines Einreichungspuffers, der sich aus der Erfahrung der Planfeststellungsbehörde ergibt. Der Zeitraum von drei Jahren ist verhältnismäßig. Aus dem Gesetz ergeben sich in § 44a I EnWG keine Vorgaben für eine Befristung. § 44a II EnWG geht jedoch aus Verhältnismäßigkeitsaspekten¹⁹ bei der gesetzlichen Veränderungssperre gemäß § 44a I 1 EnWG von einer Entschädigung aus, sofern die Veränderungssperre länger als fünf Jahre ab Offenlage der Antragsunterlagen anhält.²⁰ Nach den drei Jahren – oder bei früherer Antragstellung entsprechend eher – sind die Flächen, die nicht Bestandteil der zur Planfeststellung eingereichten Pläne sind, wieder nutzbar, sodass eine Realisierung anderer Bauvorhaben und sonstiger Landnutzungen möglich ist. Die Veränderungssperre kann verlängert werden.

II Begründung zur Ziffer 6.

Für die Amtshandlung sind gemäß § 1 I Nr. 1 i. V. m. § 2 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) i. V. m. Tarifstelle 1.1.7 des Allgemeinen Gebührentarifs zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVwGebO NRW) Gebühren zu zahlen. Die Höhe wird in einem separaten Gebührenbescheid festgelegt.

III Bekanntmachung der Veränderungssperre

Diese Veränderungssperre wird entsprechend § 41 III 2 VwVfG NRW als Allgemeinverfügung erlassen und öffentlich bekanntgegeben, da zum jetzigen Zeitpunkt weit vor dem Planfeststellungsverfahren letztendlich nicht ausermittelt ist, wer die Flurstückseigentümer sind. Den bekannten Eigentümern wird die Veränderungssperre darüber hinaus noch individuell bekanntgegeben.

Die öffentliche Bekanntgabe gemäß § 41 IV VwVfG NRW wird dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil ortsüblich bekannt gemacht wird. Der Verwaltungsakt gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben, wobei in der Allgemeinverfügung ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden kann.

Die Allgemeinverfügung mit ihrem verfügenden Teil wird durch Veröffentlichung in der 14. Ausgabe 2026 des Amtsblatts der Bezirksregierung Münster am 03.04.2026 bekannt gemacht. Als Tag der Wirksamkeit wird gemäß § 41 IV 4 VwVfG NRW der 07.04.2026 bestimmt.

¹⁹ Vgl. BeckOK EnWG/Rietzler, 17. Ed. 1.12.2025, EnWG § 44a Rn. 6 m. w. N.

²⁰ Vgl. ebd. Rn. 2.

IV Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Bundesverwaltungsgericht in Leipzig erhoben werden.

Die Anfechtungsklage gegen diese Veränderungssperre hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die Veränderungssperre nach § 80 V 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Veränderungssperre beim Bundesverwaltungsgericht in Leipzig gestellt und begründet werden.

Im Auftrag
gezeichnet

Brinkhoff

Anlagen

Anlage 1 – Karte Veränderungssperre